



## *Informationen 4/2002*

(auch im Internet unter [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de))

Saarbrücken, 02. Dezember 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- 1 Neue Satzung**
  - 1.1 Sonderregelungen für die Jahre 2001 und 2002**
  - 1.2 Sonderregelungen zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und zu Arbeitgeberzuschüssen in den Jahren 2001 und 2002**
- 2 Versicherungspflicht**
  - 2.1 Vollendung des 17. Lebensjahres**
  - 2.2 Geringfügig Beschäftigte**
  - 2.3 Befristet Beschäftigte – Wegfall der 12-Monats-Regelung**
  - 2.4 Schüler/innen in der Krankenpflegehilfe**
  - 2.5 Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer**
  - 2.6 Studentinnen und Studenten**
  - 2.7 Versicherungspflicht über das 65. Lebensjahr hinaus**
  - 2.8 Ausnahmen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei)**
  - 2.9 Auf fünf Jahre befristete wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen**
  - 2.10 58er-Regelung**
- 3 Überleitung von Versicherungen**
- 4 Altersteilzeit**
- 5 Neuregelung der Meldetatbestände**

- 6 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**
  - 6.1 Höchstgrenze**
  - 6.2 Steuerrechtliches Zuflussprinzip**
- 7 Sonstige Aufwendungen für die Pflichtversicherung**
  - 7.1 Zusätzliche Umlagen**
  - 7.2 Erhöhungsbeträge**
  - 7.3 Sonderzahlungen bei Beurlaubung aus dienstlichem Interesse**
- 8 Nachversicherungen von bisher nicht versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten**
- 9 Finanzierung der Zusatzversorgung**
- 10 Freiwillige Versicherung**
- 11 Meldung zur Sozialversicherung**
- 12 Pflege der Adressen der Versicherten**
- 13 Internet**

Zum neuen Recht der Zusatzversorgung erhalten Sie nachstehend weitere Informationen:

## **1 Neue Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVKS) vom 26. Juni 2002 ist aufsichtsbehördlich genehmigt und wurde im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 52 vom 14.11.2002, S. 2254 ff. veröffentlicht.

Die Druckausgabe der Satzung in Loseblattform geht Ihnen Anfang nächsten Jahres zu.

### **1.1 Sonderregelungen für die Jahre 2001 und 2002**

Da die neuen tarifvertraglichen Regelungen des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV), die die Grundlage für die neuen Satzungsregelungen bilden, rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten sind und die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell für Arbeitgeber und ZVK einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge hat, wurden für die Jahre 2001/2002 Sonderregelungen eingeführt, die verhindern sollen, dass zu diesem ohnehin schon großen Umstellungsaufwand noch ein unverhältnismäßiger Rückabwicklungsaufwand aufgrund des rückwirkenden Systemwechsels entsteht.

### **1.2 Sonderregelungen zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und zu Arbeitgeberzuschüssen in den Jahren 2001 und 2002**

Die Regelung des § 36 Abs. 2 ATV überlässt es der Entscheidung des einzelnen Arbeitgebers, ob und ab welchem Zeitpunkt er die neuen Vorschriften zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt im Jahr 2002 anwendet.

Er kann entsprechend seinen verwaltungs- und EDV-technischen Verhältnissen den Zeitpunkt der Umstellung auf die neuen Regelungen zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt frei bestimmen. Er muss die neuen Regelungen jedoch spätestens ab dem 1. Januar 2003 anwenden. Der Arbeitgeber darf die neuen Regelungen nicht rückwirkend anwenden. Wenn er also der ZVK bereits die Umlagen auf der Basis der alten

Regelungen zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt gezahlt hat, hat es damit sein Bewenden.

Der Arbeitgeber kann die bisherigen Regelungen nur für künftige Meldungen bzw. Umlagezahlungen auf die neuen Regelungen zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt umstellen.

Die gleiche Entscheidungsfreiheit hat der Arbeitgeber nach § 36 Abs. 3 ATV auch für Arbeitgeberzuschüsse zu anderen Zukunftssicherungssystemen (z.B. zu berufsständischen Versorgungssystemen).

## **2 Versicherungspflicht**

Um diesen Rückabwicklungsaufwand zu vermeiden und den Arbeitgebern und der ZVK Zeit einzuräumen, die verwaltungs- und EDV-technischen Voraussetzungen für die Umstellung zu schaffen, gelten die bisherigen Regelungen zu den Ausnahmen von der Versicherungspflicht in § 5 Abs. 1 bis 3 VersTV-Saar weiterhin bis zum 31. Dezember 2002 (§ 36 Abs. 1 ATV).

Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entsprechen weitgehend den seitherigen Regelungen. Gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich folgende Änderungen:

### **2.1 Vollendung des 17. Lebensjahres**

Liegt der Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses vor Vollendung des 17. Lebensjahres, beginnt die Pflichtversicherung bei der ZVK am 17. Geburtstag. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist für den Monat des Geburtstages anteilig zu melden.

Diese Neuregelung gilt bereits ab 01.01.2001; soweit noch Anmeldungen nach bisherigem Recht zum Ersten des Monats erfolgten, sind keine Berichtigungen erforderlich.

#### Beispiel:

*Ein Auszubildender, \* 15.11.1985, wird ab dem 01.07.2002 beschäftigt. Da er mit Ablauf des 14.11.2002 sein 17. Lebensjahr vollendet, ist er ab dem 15.11.2002 in der Zusatzversorgung anzumelden.*

### **Änderungen ab 1. Januar 2003:**

#### **2.2 Geringfügig Beschäftigte**

Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen künftig generell der Versicherungspflicht. Grundsätzlich ausgenommen von der Versicherungspflicht bleiben nur die kurzzeitig geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Dies sind Personen, deren Beschäftigung auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr befristet ist, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt und das monatliche Entgelt hieraus übersteigt 325 €.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass geringfügig Beschäftigte versicherungsfrei sind, wenn sie bereits eine Altersrente als Vollrente beziehen.

#### **2.3 Befristet Beschäftigte – Wegfall der 12-Monats-Regelung**

Befristet Beschäftigte sind bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen künftig ebenfalls versicherungspflichtig in der Zusatzversorgung (mit Ausnahme der kurzzeitig Beschäftigten im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Bereits bestehende befristete Beschäftigungsverhältnisse sind ab 1. Januar 2003 bei der ZVK anzumelden. Erfolgt im

Jahre 2003 eine Verlängerung der Befristung, ist eine rückwirkende Anmeldung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen.

Beispiel:

*Befristetes Arbeitsverhältnis vom 01.04.2002 – 31.03.2003*

*Der Beschäftigte ist ab 01.01.2003 zur Pflichtversicherung anzumelden, wenn die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Zeit vom 01.04.2002 bis 31.12.2002 besteht keine Versicherungspflicht.*

*Erfolgt allerdings im März 2003 eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über 12 Monate hinaus, ist der Arbeitnehmer rückwirkend ab Beginn des Arbeitsverhältnisses, also ab 01.04.2002 zu versichern.*

#### **2.4 Schüler/innen in der Krankenpflegehilfe**

Mit dem Wegfall der Befristungsregelung werden ab **01. Januar 2003** auch die einjährigen Ausbildungsverhältnisse von Schüler/innen in der Krankenpflegehilfe versicherungspflichtig.

#### **2.5 Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer**

Die Sonderregelungen für diesen Personenkreis entfallen ab 1. Januar 2003. Sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht nunmehr bereits ab der ersten Saison Versicherungspflicht.

#### **2.6 Studentinnen und Studenten**

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen besteht auch für Studentinnen und Studenten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

#### **2.7 Versicherungspflicht über das 65. Lebensjahr hinaus**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis noch fortbesteht, unterliegen weiterhin der Versicherungspflicht. Die Pflichtversicherung endet allerdings – wie seither – ab dem Beginn einer Altersrente als Vollrente. Eine Versicherungspflicht über das 65. Lebensjahr hinaus dürfte daher nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

#### **2.8 Ausnahmen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei)**

Wird mit Beschäftigten, die nach § 19 Abs. 1 Buchst. k ZVKS versicherungsfrei sind, die Teilnahme an der Zusatzversorgung ab 01.01.2003 vereinbart, so bedarf dies nach Abs. 5 der schriftlichen Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden kann.

Hierzu werden weitere Informationen ergehen.

#### **2.9 Auf fünf Jahre befristete wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, können **ab 01. Januar 2003** unter bestimmten Voraussetzungen auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden (§ 19 Abs. 2 ZVKS). Bei Fragen hierzu setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

## 2.10 58er-Regelung

Eine dem bisherigen § 37 Abs. 4 ZVKS entsprechende Regelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen beim Ausscheiden die Anwartschaft auf Versorgungsrente erhalten blieb, ist entfallen.

Nach den neuen zusatzversorgungsrechtlichen Regelungen des ATV sind entsprechende Regelungen über eine Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung entbehrlich geworden, da eine **Unterscheidung zwischen Versorgungs- oder Versicherungsrente zukünftig keine Rolle mehr spielt**. Somit sind zusatzversorgungsrechtliche Besonderheiten beim Abschluss von aus nicht verhaltenbedingten Gründen veranlassten Auflösungsverträgen sowie aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigungen grundsätzlich nicht mehr zu beachten.

## 3 Überleitung von Versicherungen

Aufgrund des Systemwechsels müssen die Überleitungsvereinbarungen für die Übertragung von Versicherungsverhältnissen neu geregelt werden. Versicherungsverhältnisse von Versicherten, die nach dem 31. Dezember 2001 in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung gewechselt sind, können daher derzeit nicht übergeleitet werden. Wir bitten Sie dennoch, Anträge auf Überleitung wie bisher bei uns einzureichen. Sobald uns die neuen Überleitungsvereinbarungen vorliegen, werden wir die beantragten Überleitungen unaufgefordert durchführen.

## 4 Altersteilzeit

Für die Rentenberechnung wird die Altersteilzeit mit 90 v.H. des bisherigen Beschäftigungsumfangs berücksichtigt.

Wurde die Vereinbarung über die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 geschlossen (nunmehr Versicherungsart 24), beträgt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt wie bisher 50 v.H. der Bezüge vor Beginn der Altersteilzeit. Um bei Eintritt des Rentenfalles die zuvor genannten 90 v.H. zu erreichen, werden die erworbenen Versorgungspunkte mit dem Faktor 1,8 berücksichtigt (Beispiel: 0,5 Versorgungspunkte x 1,8 = 0,9 Versorgungspunkte).

Hier gilt als Besonderheit, dass Entgelte, die in voller Höhe ausgezahlt werden (z. B. Auszahlung von Überstunden) parallel mit Versicherungsart 10 zu melden sind.

Wird die Vereinbarung über die Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 geschlossen (nunmehr Versicherungsart 23), ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 90 v.H. des der Altersteilzeit vorangegangenen Entgelts zu melden (entspricht dem 1,8-fachen der Bezüge nach § 4 des Tarifvertrages über die Altersteilzeit).

## 5 Neuregelung der Meldetatbestände

Grundsätzlich entfällt ab dem Abrechnungsjahr 2002 die Aufteilung in Sonder- und Regelentgelt (Ausnahme: Altersteilzeit). Ebenso entfällt die Meldung von Teilzeitdaten sowie von Arbeitgeberanteilen/Zuschüssen zur anderweitigen Zukunftssicherung. Für 2002 sind keine Berichtigungen erforderlich, ab 2003 ist die Neuregelung jedoch bindend.

Sofern Sie am maschinellen Meldeverfahren teilnehmen, wurden die ab dem Jahre 2003 neu gefassten Richtlinien für den Meldeverkehr (DATÜV-ZVE) Ihrem Rechenzentrum bzw. dem Softwarehersteller zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ebenfalls die Richtlinien benötigen, können wir Ihnen diese auf Anforderung gerne in Schriftform oder als Datei zur Verfügung stellen.

Die Meldungen nach der bisherigen Regelung haben für die Leistungsbewertung ab dem Jahre 2002 keine Auswirkungen mehr.

## **6 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist wie seither – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – der steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVKS). Durch die Neuregelung des Rechts ergeben sich jedoch **ab 01. Januar 2002** einige Veränderungen:

### **6.1 Höchstgrenze**

Seit 1. Januar 2002 gilt als Höchstgrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der 2,5-fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVKS). Der Grenzbetrag beträgt für das Jahr 2002 monatlich 11.250,00 €, im Zuwendungsmonat 22.500,00 €.

Die bisherigen Regelungen der Grenzbeträge (BAT I bzw. B 11) gelten ab 1. Januar 2002 nicht mehr. Aus praktischen Gründen wird für das Jahr 2002 den Arbeitgebern die Entscheidung über die Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts überlassen (s. Ziff. 1.2). Dies bedeutet, dass wir für das Jahr 2002 auch noch die bisherigen Grenzbeträge akzeptieren.

### **6.2 Steuerrechtliches Zuflussprinzip**

Die zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung („Aufrollprinzip“) ist im Punktemodell ersatzlos entfallen.

Damit würde das steuerrechtliche Zuflussprinzip gelten, d. h. das zusatzversorgungspflichtige Entgelt wäre dem Monat zuzuordnen, in dem der lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn den Beschäftigten zufließt.

Die Anwendung des steuerrechtlichen Zuflussprinzips führt allerdings bei rückwirkenden Entgeltsberichtigungen zu Problemen bei der Rentenberechnung. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Anpassung der Regelung bitten wir Sie daher, zunächst weiterhin Berichtigungsmeldungen wie bisher vorzunehmen (s. auch Anl. 1 Ziff. 2 zu *Informationen 3/2002*).

## **7 Sonstige Aufwendungen für die Pflichtversicherung**

### **7.1 Zusätzliche Umlagen (Versicherungsart 17)**

Für Entgeltsteile, die den bisher gültigen Grenzbetrag nach BAT I übersteigen, ist die zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v.H. des übersteigenden Betrages nur noch für den Personenkreis zu entrichten, für den zusätzliche Umlagen am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch zu entrichten waren (§ 76 ZVKS).

Für diese Fälle werden die sich aus dem übersteigenden Entgelt ergebenden Versorgungspunkte verdreifacht.

Wird die BAT I-Grenze erstmals im Jahr 2002 überschritten, fällt keine zusätzliche Umlage an. Dies gilt auch bei einem Arbeitgeberwechsel, wenn bis zur Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses eine zusätzliche Umlage zu entrichten war.

### **7.2 Erhöhungsbeträge (bisher Versicherungsart 16)**

Ab 1. Januar 2002 fallen keine Erhöhungsbeträge mehr an.

### **7.3 Sonderzahlungen bei Beurlaubung aus dienstlichem Interesse (bisher Versicherungsart 24)**

Diese Sonderzahlungen sind ab 1. Januar 2002 nicht mehr zu leisten.

Sollten Sie bereits Zahlungen geleistet haben, die nach den vorstehend genannten Änderungen nicht mehr erforderlich sind, können Sie diese mit den laufenden Umlagezahlungen verrechnen.

## **8 Nachversicherungen von bisher nicht versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten**

Bisher wurden die Nachversicherungen der vor dem 1. April 1991 nicht versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten zurückgestellt, da aussagekräftige Vergleichsberechnungen erst nach Eintritt des Rentenfalles möglich waren (vgl. Beschlüsse des Verwaltungsbeirates vom 14.05.1996 und 09.03.1999). Mit der Schließung des Gesamtversorgungssystems können sich Nachversicherungen nur noch auf die Startgutschrift auswirken.

Wir bitten Sie daher, gegebenenfalls noch ausstehende Nachversicherungen der Zusatzversorgungskasse umgehend zu melden. Auch weisen wir darauf hin, dass spätere Nachversicherungen zu Nachteilen für die Versicherten führen können, da die hierauf entfallenden zusätzlichen Versorgungspunkte erst ab dem Zeitpunkt der Nachversicherung an einer Bonuspunkteverteilung teilnehmen.

## **9 Finanzierung der Zusatzversorgung**

Über die zukünftige Finanzierung hatten wir Sie bereits mit *Informationen 2/2002* und *3/2002* informiert. Ab dem 1. Januar 2003 sind demnach an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten:

**7,5 v.H. Umlage (6,75 v.H. Arbeitgeberanteil, 0,75 v.H. Arbeitnehmeranteil);  
1 % Sanierungsgeld (Finanzierung allein durch den Arbeitgeber).**

Die Bemessungsgrundlage für die Umlage und das Sanierungsgeld ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherten.

Umlagen und Sanierungsgelder müssen **monatlich getrennt** an unsere Zahlstelle überwiesen werden. Rückfragen hinsichtlich der Zuordnung der Beträge können nur so vermieden werden.

**Umlagen und Sanierungsgelder sind zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Soweit die Zahlung verspätet erfolgt, werden künftig vom ersten Tag nach Fälligkeit an Zinsen bis zum Tage der Gutschrift in Höhe von 6 % p.a. erhoben (§ 65 ZVKS).**

## **10 Freiwillige Versicherung**

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge, die für das Jahr 2002 bestimmt sind, so rechtzeitig an uns überwiesen werden, dass sie bis spätestens 31. Dezember 2002 unserem Konto gutgeschrieben sind. Auf Ziff. 1 des Rundschreibens 25/2002 A vom 18.11.2002 des KAV Saar e.V. weisen wir hin.

**Bitte beachten Sie, die Beiträge zur freiwilligen Versicherung nur auf das**

**Konto Nr. 704 007  
BLZ 590 501 01**

**bei der Sparkasse Saarbrücken zu überweisen.**

Die für die Überweisung erforderlichen Buchungsschlüssel haben wir Ihnen mit *Informationen 3/2002* mitgeteilt.

### 11 Meldung zur Sozialversicherung

Der Anmeldevordruck zur Sozialversicherung wurde zu Beginn des Jahres 2002 um ein Feld „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“ erweitert. Aufgrund des Systemwechsels und der damit verbundenen Einführung des Punktemodells besteht in der Zusatzversorgung kein Anspruch mehr auf eine beamtenähnliche Gesamtversorgung. Wir bitten daher, das entsprechende Feld **nicht** anzukreuzen.

### 12 Pflege der Adressen der Versicherten

Die Kasse ist verpflichtet, jedem Pflichtversicherten nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Nachweis über die bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters, die Zahl der Versorgungspunkte und den Messbetrag mitzuteilen (§ 51 Abs. 1 ZVKS).

Aus diesem Grunde ist ein **aktueller** Adressdatenbestand unerlässlich.

Bitte teilen Sie uns deshalb Anschriftenänderungen Ihrer Beschäftigten zeitnah mit.

### 13 Internet

Diese und alle weiteren aktuellen *Informationen* sowie die Neufassung der Kassensatzung finden Sie auf unserer Internetseite [www.rzvksaar.de](http://www.rzvksaar.de).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sieger  
Direktor